

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- UND LAND- SCHAFTSPLANES HALLERNDORF



**GEMEINDE
HALLERNDORF**

**LANDKREIS
FORCHHEIM**

15.02.2022

Zusammenfassende Erklärung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Hallerndorf gem. § 6 Abs.5 BauGB

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird der Flächennutzungsplan mit der Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ziel der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Städte und Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der FNP bildet als vorbereitender Bauleitplan die übergeordnete Ebene der kommunalen Planung. Ziel des FNP ist eine Steuerung der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde im Sinne einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleistet.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB soll der Flächennutzungsplan dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der gemeindlichen Entwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Stadt- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu soll die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen.

Gemeindliche Belange stehen der Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nicht entgegen.

2. Verfahrensablauf

2.1 Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat von Hallerndorf hat in seiner Sitzung vom 13.02.2007 beschlossen, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan neu aufzustellen.

Ein Umweltbericht wurde erstellt und liegt der Begründung zum Flächennutzungs- und Landschaftsplan bei.

Am 20.07.2021 wurde der Vorentwurf vom Gemeinderat gebilligt und gleichzeitig beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1) durchzuführen.

2.2 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Vorentwurf gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde in der Zeit vom 09.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021 im Rathaus der Gemeinde Hallerndorf durchgeführt (frühzeitige Auslegung des Vorentwurfes).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurde gem. Benachrichtigung vom 09.08.2021 ebenfalls bis zum 17.09.2021 durchgeführt.

Unter Hinweis auf § 4a Absatz 4 Satz 2 BauGB konnten die Fachbehörden dabei alle im Zusammenhang mit dem Verfahren zum Vorentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes stehenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Hallerndorf einsehen und abrufen.

Den betroffenen Fachstellen wurde um Stellungnahme zur Planung und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gebeten.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden Bedenken mit 5 Vorbringen geäußert.

Von den insgesamt 36 angeschriebenen Behörden (einschließlich 6 Nachbargemeinden) wurden von 11 Behörden Bedenken, Anregungen oder Einwände geäußert. 12 weitere Behörden brachten keine Bedenken, Anregungen oder Einwände vor.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf unter Berücksichtigung dieser Abwägungsergebnisse vom Gemeinderat am 09.11.2021 gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) durchzuführen.

2.3 Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TÖB) zum Entwurf gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

In der Zeit vom 10.01.2022 bis 08.02.2022 wurde der Entwurf der Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, Gemeinde Hallerndorf, einschließlich Begründung und Umweltbericht im Rathaus der Gemeinde Hallerndorf öffentlich ausgelegt.

Zeitgleich wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung mit Schreiben vom 05.01.2022 benachrichtigt und an der Planung beteiligt bzw. um Stellungnahmen gebeten (Fristende ebenfalls 08.02.2022).

Unter Hinweis auf § 4a Absatz 4 Satz 2 BauGB konnten die Fachbehörden dabei alle im Zusammenhang mit dem Verfahren stehenden Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Hallerndorf einsehen und abrufen.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden Bedenken mit 4 Vorbringen geäußert.

Von den insgesamt 36 angeschriebenen Behörden (einschließlich 6 Nachbargemeinden) wurden von 5 Behörden Bedenken, Anregungen oder Einwände geäußert. 2 Behörden verwiesen auf ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung. 15 weitere Behörden brachten keine Bedenken, Anregungen oder Einwände vor.

Nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf unter Berücksichtigung dieser Abwägungsergebnisse vom Gemeinderat Hallerndorf am 15.02.2022 festgestellt.

3. Beurteilung und Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit dem Flächennutzungsplan soll die künftige Entwicklung der Gemeinde Hallerndorf vorbereitet werden. Die Planungen haben aufgrund der überwiegenden Rücksichtnahme auf naturnahe Bereiche meist nur Auswirkungen geringer bis teilweise mittlerer Erheblichkeit auf die Umwelt. Erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt wurden in der Umweltprüfung identifiziert und sind Anlass für umfassende Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die Gemeinde Hallerndorf ist in der Lage, die zu erwartenden Eingriffe entsprechend auszugleichen. Geeignete Flächen werden im Landschaftsplan dargestellt.

Im Rahmen des Verfahrens wurden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt untersucht und in einem Umweltbericht zusammengefasst.

Das Ergebnis wird hier in verkürzter Form dargestellt:

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Mensch	Verlust siedlungsnaher Freiflächen, ohne besondere Erholungseinrichtungen; tlw. Bedeutung für Freizeit-/Sportnutzung bzw. Wanderwege angrenzend	geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt	Verlust intensiv genutzter Acker- und Grünlandfläche, ohne besondere Bedeutung für Feldvögel; tlw. Gehölze vorhanden, in geringem Umfang sind Gehölzbrüter betroffen	geringe bis mittlere Erheblichkeit
Boden	Mäßige (vereinzelt hohe) Versiegelung und Überbauung von bedingt naturnahen Böden mit einem geringen bis mittleren – vereinzelt auch hohes - Biotoppotential und einer mittleren bis teils hohen Bodenfruchtbarkeit	geringe (bis mittlere) Erheblichkeit
Wasser	Mäßige (vereinzelt hohe) Versiegelung und Überbauung bedingt naturnaher Böden; keine Oberflächengewässer betroffen; Überschwemmungsgebiet teils angrenzend	geringe (bis mittlere) Erheblichkeit
Klima	Kaltluftentstehungsgebiete ohne Bezug zu Belastungsgebieten; Lockere Überbauung klimatischer Ausgleichsflächen	geringe Erheblichkeit
Landschaft	Überwiegend Ortsränder ohne besondere Landschaftsbildelemente	geringe Erheblichkeit
Wechselwirkungen / Wirkungsgefüge	keine Flächen mit komplexem ökologischem Wirkungsgefüge betroffen	-
Fläche	Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Deckung des Bedarfs an Wohn-/Gewerbe-/PV-Gebieten	mittlere Erheblichkeit

Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	-
-----------------------	---------------------	---

4. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Gemeinde Hallerndorf erfolgte aufgrund nachfolgend beschriebener Sachverhalte und Vorgehensweisen:

Die von Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit ermittelten bzw. angeregten möglichen umweltprüfungspflichtigen Änderungsflächen wurden jeweils schutzgutbezogen einer Einzelbetrachtung in Form von Steckbriefen in Bezug auf den Status Quo und zu erwartende Auswirkungen untersucht und hinsichtlich der geplanten Nutzungsänderung zusammenfassend bewertet.

Unter Einbeziehung der Ergebnisse dieser Flächenbewertungen sowie der Ergebnisse aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurden abschließend diejenigen Änderungsflächen ausgewählt, die in den Flächennutzungsplan übernommen wurden.

Hinsichtlich der Wohnbauflächen wurden 14 der insgesamt 22 untersuchten Bereiche nicht in den Flächennutzungsplan übernommen, wobei es sich überwiegend um die aus Umweltsicht als ungeeignet bzw. bedingt geeignet eingestuften Flächen handelt. Diesbezüglich fiel die Entscheidung überwiegend für die günstigeren Alternativen.

Im Hinblick auf die gewerbliche Entwicklung der Gemeinde wurde ein untersuchter Bereich in den Flächennutzungsplan übernommen.

5. Abwägungsvorgang

In der öffentlichen Sitzung am **09.11.2021** hat der Gemeinderat Hallerndorf die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf aus der **frühzeitigen Beteiligung** abgewogen, in der öffentlichen Sitzung am **15.02.2022** erfolgte im Gemeinderat die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf aus der **Beteiligung nach § 3.2 und 4.2 BauGB**.

Die Details der erfolgten Änderungen können der Verfahrensakte entnommen werden.

Aufgestellt: Bamberg, 15.02.2022

BFS+ GmbH

Büro für Städtebau und Bauleitplanung
Hainstr. 12, 96047 Bamberg,

Tel 0951 59393

Fax 0951 59593

info@bfs-plus.de

